

**Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat**

**Zweijährige Leistungsverträge 2024 – 2025 im Bereich Wohn- und Obdachlosenhilfe; Verpflichtungskredite**

**1. Worum es geht**

Mit SRB Nr. 2021-415 vom 9. Dezember 2021 sprach der Stadtrat die Verpflichtungskredite für die zweijährigen Leistungsverträge im Bereich der Wohn- und Obdachlosenhilfe für den Zeitraum 2022 – 2023. Diese aktuellen Leistungsverträge laufen Ende Jahr aus und sollen erneuert werden. Mit vorliegendem Geschäft legt der Gemeinderat dem Stadtrat die entsprechenden Verpflichtungskredite für den Zeitraum 2024 – 2025 zur Bewilligung vor.

In Absprache mit der Direktion für Gesundheit, Soziales und Integration des Kantons Bern (GSI) ist für die Periode 2024 – 2025 in verschiedenen Bereichen des Angebots eine Mengenausweitung vorgesehen. Die Abgeltungssumme für die Leistungen der Trägerschaften soll im Vergleich zur aktuellen Vertragsperiode proportional zur vorgesehenen Mengenausweitung erhöht werden. Die in den Leistungsverträgen vereinbarten Abgeltungen können basierend auf einer entsprechenden kantonalen Ermächtigung durch die GSI dem Lastenausgleich Sozialhilfe zugeführt werden. Im Bereich Obdach/Wohnen tragen die Gemeinden keinen Selbstbehalt (Art. 120 c; Gesetz über soziale Leistungsangebote, SLG; BSG 860.2).

Die bestehende Ermächtigung der GSI läuft am 31. Dezember 2023 aus. Für die Jahre 2024 – 2025 hat die Stadt Bern bei der GSI wiederum ein Gesuch um Ermächtigung eingereicht. Mit der entsprechenden Verfügung des Kantons wird Ende 2023 gerechnet. Es kann laut Vorinformation des Amtes für Integration und Soziales (AIS) davon ausgegangen werden, dass die Zulassung der höheren Aufwendungen ermächtigt wird. Die Leistungsverträge stehen gemäss Artikel 27 unter Vorbehalt der Ermächtigung durch den Kanton und der Zulassung der Leistungsvertrags-Beträge in der beantragten Höhe zum Lastenausgleich.

**2. Eckpunkte der städtischen Wohn- und Obdachlosenhilfe**

Ziel der städtischen Wohn- und Obdachlosenhilfe ist die Bereitstellung von Notunterkünften zur Verminderung von Obdachlosigkeit, die Förderung von Wohnkompetenz, die Ablösung in ein möglichst selbständiges Wohnen und die Förderung der beruflichen und sozialen Integration. Mit dem im Jahr 2009 vom Gemeinderat verabschiedeten Konzept «Wohn- und Obdachlosenhilfe, Ziele und Massnahmen» steht ein umfassendes Strategieinstrument zur Verfügung, das auf einem mehrstufigen Betreuungsmodell mit vier Angebotstypen beruht.

Die vier Angebotstypen umfassen niederschwellige Unterkunft (Heilsarmee Passantenheim, Wohnenbern), betreutes Wohnen (Wohnenbern, Wohngemeinschaft Albatros), begleitetes Wohnen (Wohnenbern, Heilsarmee) und Wohnberatung für selbständig Wohnende (Wohnenbern und Heilsarmee). Die Angebote unterscheiden sich in Bezug auf Zielgruppen, Intensität der Betreuung oder Begleitung, Anforderungen an die Bewohnenden, Aufenthaltsdauer etc.

Die Leistungsverträge mit den Trägerschaften enthalten alle mindestens die folgenden Leistungen:

- 1) Bereitstellen von einfacher, zweckmässiger Unterkunft mit Frühstück für erwachsene Einzelpersonen sowie Familien.
- 2) Einfache Grundbetreuung und Abklärung der persönlichen Situation.
- 3) Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für die Trägerschaft, Koordination mit ähnlichen Anbietenden und Fachstellen; Öffentlichkeitsarbeit.
- 4) Die betreuten Angebote bieten nach Möglichkeit zusätzlich eine Tagesstruktur an, um die persönliche und soziale Integration zu fördern. Die Kombination von Obdachlosenhilfe und Arbeitsintegrationsmassnahmen ist sehr wichtig. Die Institutionen Wohnenbern und betreutes Wohnen Albatros weisen deshalb eine zusätzliche Leistungsgruppe «Anbieten von einfachen Beschäftigungsplätzen» zur Stabilisierung der Persönlichkeit aus.

Dank der intensiven Koordination durch die Stadt steht in Bern ein auf die Bedürfnisse der Klientel abgestimmtes Gesamtangebot mit passenden Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung.

### **3. Die Vorlage im Überblick**

#### *3.1 Trägerschaften*

Da Leistungserbringung und Zielerreichung aller Trägerschaften in der Vergangenheit zur vollen Zufriedenheit der Stadt Bern ausgefallen sind, sollen mit den bisherigen Trägerschaften auch weiterhin zweijährige Leistungsverträge abgeschlossen werden. Der langjährige Vertragspartner «Verein Wohngemeinschaften der Stadt und Region Bern» hat im Dezember 2022 mitgeteilt, dass er ab 2024 keinen Leistungsvertrag mit der Stadt mehr wünscht; der Verein wird sich voraussichtlich auflösen. Das Wohnangebot Frauen-WG wird vom Verein Wohnenbern übernommen und als frauenspezifisches betreutes Wohnangebot weitergeführt. Für das Wohnangebot WG-Schwandengut in Schüpfen konnte bis anhin keine neue Trägerschaft gefunden werden, die bereit war, das Angebot im bisherigen Rahmen und am bisherigen Standort weiterzuführen. Die Stiftung Heilsarmee wird aber die bisherige Abgeltungssumme für die WG-Schwandengut übernehmen und damit 34 neue begleitete Wohnplätze in Bern schaffen. Diese Angebotsanpassung und Veränderung bei den Trägerschaften wurden dem AIS bekanntgegeben. Das AIS ist damit einverstanden.

Der Gemeinderat beantragt entsprechend für zweijährige Leistungsverträge ab 1. Januar 2024 mit den folgenden Institutionen Verpflichtungskredite in Stadtratskompetenz:

- Stiftung Heilsarmee Schweiz;
- Verein Wohnenbern;
- Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen Region Bern (AKiB).

Der Stadtrat fasst für jeden dieser Verpflichtungskredite einen separaten Beschluss.

#### *3.2 Angebotsausweitung*

Die Stadt Bern hat beim AIS per 1. Januar 2024 eine Angebotsausweitung um 10 Plätze im Bereich Notwohnen (Passantenheim) und um 9 Plätze im Bereich begleitetes und teilbetreutes Wohnen (Heilsarmee) beantragt. Grund dafür ist die stark gestiegene Nachfrage. Zudem sollen in der neuen Leistungsvertrags-Periode die 19 bereits seit 2016 bestehenden, teilbetreuten Wohnplätze des Vereins Wohnenbern an der Weissensteinstrasse 12 (ehemaliges «Schmidhaus») in den Leistungsvertrag eingeschlossen und über den kantonalen Lastenausgleich abgerechnet werden. Das AIS hat dieser Mengenausweitung in einer Vorinformation vom 23. Januar 2023 zugestimmt.

### 3.3 Abgeltungen

Die in den Leistungsverträgen vereinbarten Abgeltungen für die Jahre 2024 – 2025 belaufen sich auf jährlich insgesamt Fr. 3 511 348.00 (ohne Teuerung). Die ungedeckten Kosten im Bereich der Wohn- und Obdachlosenhilfe der Stadt Bern können basierend auf einer entsprechenden Ermächtigung der GSI dem kantonalen Lastenausgleich zugeführt werden. Per 1. Januar 2024 wurde dem AIS ein jährlicher lastenausgleichsberechtigter Maximalbetrag von Fr. 3 537 240.00 (inkl. Teuerung) beantragt. Gemäss Vorinformation durch das AIS kann mit der Ermächtigung in diesem Umfang gerechnet werden. Vorbehalten bleibt die Zustimmung des Grossen Rats zum kantonalen Budget in der Wintersession 2023. Dieser Vorbehalt ist auch in den Leistungsverträgen im Bereich Wohn- und Obdachlosenhilfe der Stadt Bern enthalten (vgl. Art. 27 der Leistungsverträge).

Sofern den Trägerschaften wie in den Jahren 2022 (0.6 %) und 2023 (2 %) ein Teuerungsausgleich gewährt wird, sind diese verpflichtet, die entsprechende Erhöhung der Abgeltung gemäss Artikel 12 Absatz 3 Leistungsvertrag an ihre Angestellten weiterzugeben.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über soziale Leistungsangebote (SLG) per 1. Januar 2022 änderten die rechtlichen Grundlagen der Ermächtigungen im Bereich Obdach/Wohnen. Diese Änderungen haben auf die städtischen Leistungsverträge in diesem Bereich weder inhaltliche noch finanzielle Auswirkungen.

### 3.4 Ausgestaltung der Leistungsverträge

Die Laufzeit von zwei Jahren hat sich bewährt. Mehrjährige Leistungsverträge ermöglichen auf der einen Seite den Trägerschaften eine auf gesicherten Grundlagen basierende mittelfristige Planung und Ressourcenbewirtschaftung. Auf der anderen Seite kann die Stadt die mittelfristige Steuerung und das Controlling aufgrund von Leistungsindikatoren (Steuerungsvorgaben und Kennzahlen) und Leistungsabgeltungen optimieren.

Die Leistungsverträge sind standardisiert. Sie richten sich nach dem städtischen Musterleistungsvertrag gemäss Anhang 1 der Verordnung vom 7. Mai 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsverordnung, UeV; SSSB 152.031).

Gemäss Artikel 6 Absatz 2 des Reglements vom 30. Januar 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsreglement; UeR; SSSB 152.03) handelt die Stadt nur mit Bewerberinnen und Bewerbern, bei denen sichergestellt ist, dass die Anstellungsverhältnisse im Vergleich mit der Stadt gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit der Anstellungsbedingungen konnte im Bereich der Wohn- und Obdachlosenhilfe weitestgehend herbeigeführt werden. Dies wurde von der Fachstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann der Stadt Bern in den Jahren 2020/2021 überprüft und bestätigt.

Der Gemeinderat verzichtet deshalb bei den subventionierten Trägerschaften im Bereich der Wohn- und Obdachlosenhilfe unbefristet auf das Erfordernis der Anstellung des Personals im Rahmen von Gesamtarbeitsverträgen. Dies einerseits, weil die fraglichen Trägerschaften ihre Anstellungsbedingungen in den letzten Jahren denjenigen der Stadt angepasst haben. Andererseits wäre der Aufwand, für einen relativ kleinen Personenkreis Gesamtarbeitsverträge zu erarbeiten und zu pflegen, gemessen am dadurch erzielbaren Nutzen unverhältnismässig.

Ebenfalls verzichtet wird auf die Aufnahme der Klausel zur Kürzung der Abgeltungen bei schwieriger Finanzlage (Art. 15a Musterleistungsvertrag), die normalerweise bei mehrjährigen Leistungsverträgen vorgesehen ist. Die vertraglichen Abgeltungen gemäss Leistungsverträgen können vollständig in den kantonalen Lastenausgleich eingebracht werden (vgl. Ziffer 3.3 des vorliegenden Vortrags); vorbehalten ist hier zwar die Zustimmung des Grossen Rats in der Wintersession 2023,

im Falle einer Ablehnung würden jedoch die Genehmigungs- und Kreditvorbehalte gemäss Artikel 27 der Leistungsverträge wirksam werden.

### *3.5 Freihändige Vergabe*

Auf eine Vergabe im freien Wettbewerb wurde verzichtet. Eine freihändige Vergabe ist aufgrund der fehlenden Gewinnstrebigkeit bzw. aufgrund der Gemeinnützigkeit der Leistungserbringenden zulässig (Art. 10 Abs. 1 Bst. e der Interkantonalen Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen; IVöB, BSG 731.2-1). Zudem wurden mit den vorliegenden Leistungsverträgen bereits alle Institutionen im Raum Bern mit einem entsprechenden Leistungsangebot berücksichtigt. Mit diesen Trägerschaften hat die Stadt langjährige Erfahrungen und schätzt die sehr kooperative, engagierte und erfolgreiche Zusammenarbeit mit ihnen.

## **4. Zu den einzelnen Leistungsverträgen im Bereich der Wohn- und Obdachlosenhilfe**

### *4.1 Stiftung Heilsarmee Schweiz*

Für die Abgeltung der Leistungen an die Stiftung Heilsarmee Schweiz (Abteilung Sozialwerk) wird für die Jahre 2024 – 2025 eine jährliche Summe von Fr. 1 372 362.00 zuzüglich eines allfälligen Teuerungsausgleichs beantragt. Dieser Verpflichtungskredit untersteht gemäss Artikel 37 Buchstabe c der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) dem fakultativen Referendum.

Die Abteilung Sozialwerk der Stiftung Heilsarmee bietet erwachsenen Personen, die ohne Unterkunft sind oder Wohnprobleme haben, in zwei Institutionen vorübergehende Unterkunft oder längerfristigen Wohnraum. Mit einer bedarfsgerechten Betreuung wird die persönliche Situation geklärt und die Wohnfähigkeit verbessert. Das Passantenheim bietet einfache, zweckmässige Unterkunft in Mehrbettzimmern mit neu maximal 60 Plätzen. Da die Nachfrage an Notschlafplätzen in den vergangenen Jahren angestiegen ist, wurde dem AIS eine Mengenausweitung um 10 Plätze beantragt. Das AIS hat dieser Mengenausweitung zugestimmt. Der Betrieb ist während 365 Tagen pro Jahr während 24 Stunden geöffnet. Durch einfache fachliche Abklärungen, insbesondere Kontaktherstellung mit und Weitervermittlung an soziale Stellen (Sozialdienste), wird die Suche nach einer Anschlusslösung unterstützt. Das Passantenheim dient insbesondere auch dem Sozialdienst der Stadt Bern als günstiges, niederschwelliges Angebot zur vorübergehenden Unterbringung von Klient\*innen.

Das Begleitete Wohnen umfasst ab 1. Januar 2024 insgesamt 74 (bisher 31) Plätze in einfachen, zweckmässigen, von der Heilsarmee gemieteten Wohnungen. Die Begleitung unterstützt die Menschen in der Erhaltung und ggf. Erweiterung ihrer Selbst-, Sozial-, und Wohnkompetenz. Da die Nachfrage an begleiteten Wohnplätzen seit Jahren kontinuierlich steigt, wurde dem AIS eine Mengenausweitung um 9 Plätze beantragt; zudem wird die Heilsarmee ab 2024 die bisherige Abgeltung für die betreuten Wohnplätze der WG-Schwandengut in Schüpfen des Vereins Wohngemeinschaften der Stadt und Region Bern übernehmen und damit zusätzliche 34 begleitete Wohnplätze in der Stadt Bern führen. Die Stiftung bietet zudem Wohnbegleitung in der eigenen Wohnung zur Prävention von Obdachlosigkeit und/oder zum Schutz vor Verwahrlosung an.

### *4.2 Verein Wohnenbern*

Für die Abgeltung der Leistungen an den Verein Wohnenbern wird eine jährliche Summe von Fr. 1 732 573.00 zuzüglich eines allfälligen Teuerungsausgleichs beantragt. Dieser Verpflichtungskredit untersteht gemäss Artikel 37 Buchstabe c der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) dem fakultativen Referendum.

Der Verein Wohnenbern begleitet und betreut Menschen mit Wohnproblemen. In einer geschützten Wohnsituation und mit einem geregelten Tagesablauf werden Wohnfähigkeit und Sozialkompetenz gefördert; Ziel ist es dabei, die Selbständigkeit im Wohnbereich wiederzuerlangen.

#### *Betreutes Wohnen*

Der Bereich Betreutes Wohnen von Wohnenbern ist während 365 Tagen pro Jahr geöffnet und bietet maximal 40 Plätze in Einzelzimmern an. Die Angebote werden in mehreren Häusern an verschiedenen Standorten geführt und sind bedarfsgerecht ausgestaltet. Zum grossen Teil kommen die Menschen nach einem Aufenthalt in einer psychiatrischen Einrichtung in eine betreute Wohnform. Es besteht eine sehr enge Zusammenarbeit mit den zuweisenden Stellen (Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD), Sozialdienste, Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Arztpraxen und Sozialarbeitenden) sowie mit der Spitex für die Medikamentenabgabe.

Ab 1. Januar 2024 wird der Verein Wohnenbern zudem die Frauenwohngemeinschaft führen, die noch bis Ende 2023 vom Verein für Wohngemeinschaften der Stadt und Region Bern geführt wird. Die Frauenwohngemeinschaft bietet Frauen (auch mit Kindern) Wohnraum in einer geschützten Umgebung und Unterstützung bei vorübergehendem Betreuungsbedarf. Der Betrieb ist 365 Tage geöffnet und bietet maximal 12 Plätze.

#### *Niederschwelliges Wohnangebot*

Neu wird ab 1. Januar 2024 das niederschwellige Wohnangebot an der Weissensteinstrasse 12 mit 19 teilbetreuten Wohnplätzen in Einzelzimmern in den Leistungsvertrag integriert. Das Angebot richtet sich an schwerst suchterkrankte und stark desintegrierte Menschen. Der Verein Wohnenbern führt dieses Angebot bereits seit 2016. Davor wurden in der Liegenschaft an der Weissensteinstrasse 12 durch den privaten Liegenschaftsbesitzer bereits Zimmer an bis zu 25 Personen dieser Personengruppe vermietet. Der Hausbesitzer übernahm in Absprache mit dem Sozialamt der Stadt Bern eine minimale Betreuung. Diese wurde allerdings den besonderen Bedürfnissen der Bewohner\*innen nicht gerecht, die Zustände im Haus verschlechterten sich kontinuierlich. Daraufhin vereinbarte das Sozialamt in Absprache mit dem Liegenschafts-Besitzer mit dem Verein Wohnenbern 2016, dass dieser die Liegenschaft inklusive der Bewohner\*innen übernimmt und als niederschwelliges Wohnangebot für schwerstabhängige, drogenkonsumierende Menschen führt. Mit der Integration in den Leistungsvertrag kann dieses wichtige Angebot nun auf eine solide finanzielle Basis gestellt und der Weiterbetrieb längerfristig gewährleistet werden.

#### *Begleitetes Wohnen*

Im Bereich Begleitetes Wohnen mietet Wohnenbern Wohnungen an und vermietet sie mit Untermietverträgen weiter. Die Nachfrage nach begleiteten Wohnplätzen ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich angestiegen, weshalb seit 2022 60 Plätze angeboten werden. Durch die Wohnbegleitung soll die Wohnfähigkeit der Personen verbessert werden, so dass sie wieder in der Lage sind, selbständig oder mit minimaler Begleitung in einer eigenen Wohnung zu leben. Der Verein bietet zudem Wohnbegleitung in der eigenen Wohnung zur Prävention von Obdachlosigkeit und/oder zum Schutz vor Verwahrlosung an. Die Begleitung in der eigenen Wohnung ist ein sehr kostengünstiges Angebot. Viele private Liegenschaftsverwaltungen oder -eigentümer begrüessen dieses System und sind eher zu einem Mietvertragsabschluss bereit, wenn sie wissen, dass eine Wohnbegleitung gewährleistet ist.

#### *4.3 Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen Region Bern (AKiB)*

Für die Abgeltung der Leistungen des Vereins AKiB wird eine jährliche Summe von Fr. 406 413.00 zuzüglich eines allfälligen Teuerungsausgleichs beantragt. Dies entspricht der Abgeltung der vergangenen Periode zuzüglich Teuerungsausgleich in den Jahren 2022 und 2023 von insgesamt 2,6 Prozent.

Die von der AKiB betriebene Wohngemeinschaft BWD Albatros betreut drogenabhängige Menschen in einem nicht abstinenzorientierten Setting. Es stehen elf Plätze zur Verfügung. Die Betreuung ist an 365 Tagen im Jahr während 24 Stunden gewährleistet. Ein spezieller Raum ermöglicht einen kontrollierten, nur zu gewissen Zeiten erlaubten Drogenkonsum unter hygienischen Bedingungen. Die Bewohner\*innen werden darin unterstützt, sich mit dem eigenen Suchtverhalten auseinanderzusetzen und nach Lösungsansätzen für ein möglichst suchtfreies Leben zu suchen. Es wird nach Möglichkeit eine Tagesstruktur angeboten, entweder durch einfache Beschäftigungsmöglichkeiten im Haus oder im Rahmen von Abarbeitungsprogrammen der Bewährungshilfe.

#### 4.4 Übersicht Platzangebot insgesamt

Die drei Trägerschaften, mit denen für die Periode 2024 bis 2025 im Bereich Wohn- und Obdachlosenhilfe ein Leistungsvertrag abgeschlossen werden soll, sollen somit in den verschiedenen Angebotstypen insgesamt 276 Plätze zur Verfügung stellen:

	<i>Heilsarmee</i>	<i>Wohnenbern</i>	<i>AKiB</i>
<i>Niederschwellige Unterkunft</i>	60 Plätze («Passantenheim»)	19 Plätze (niederschwelliges Wohnangebot)	
<i>Betreutes Wohnen</i>		52 Plätze (diverse Standorte)	11 Plätze («WG Albatros»)
<i>Begleitetes Wohnen</i>	74 Plätze	60 Plätze	
<i>Total</i>	134 Plätze	131 Plätze	11 Plätze

## 5. Fakultatives Referendum

Die Verpflichtungskredite für die Leistungen der Stiftung Heilsarmee Schweiz in der Höhe von Fr. 2 744 724.00 und des Vereins Wohnenbern in der Höhe von Fr. 3 465 146.00 sind gemäss Artikel 37 Buchstabe. C der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 [GO; SSSB 101.1] dem fakultativen Referendum unterstellt.

### Antrag

1. Der Stadtrat bewilligt für die Abgeltung der Leistungen, die die Stiftung Heilsarmee Schweiz gestützt auf den Leistungsvertrag für die Jahre 2024 – 2025 erbringt, einen Verpflichtungskredit von Fr. 2 744 724.00 (zuzüglich eines allfälligen Teuerungsausgleichs auf die Lohnkosten). Der Kredit wird in jährlichen Raten von Fr. 1 372 362.00 (zuzüglich eines allfälligen Teuerungsausgleichs) zu Lasten der Erfolgsrechnung, P310110/Konto 36360305, ausbezahlt.
2. Der Stadtrat bewilligt für die Abgeltung der Leistungen, die der Verein Wohnenbern gestützt auf den Leistungsvertrag für die Jahre 2024 – 2025 erbringt, einen Verpflichtungskredit von Fr. 3 465 146.00 (zuzüglich eines allfälligen Teuerungsausgleichs auf die Lohnkosten). Der Kredit wird in jährlichen Raten von Fr. 1 732 573.00 (zuzüglich eines allfälligen Teuerungsausgleichs) zu Lasten der Erfolgsrechnung, P310110/Konto 36360306, ausbezahlt.
3. Der Stadtrat bewilligt für die Abgeltung der Leistungen, die der Verein Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen Region Bern gestützt auf den Leistungsvertrag für die Jahre 2024 – 2025 erbringt, einen Verpflichtungskredit von Fr. 812 826.00 (zuzüglich eines allfälligen Teuerungsausgleichs auf die Lohnkosten). Der Kredit wird in jährlichen Raten von

Fr. 406 413.00 (zuzüglich eines allfälligen Teuerungsausgleichs) zu Lasten der Erfolgsrechnung, P310110/Konto 36360309, ausbezahlt.

4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, 14. Juni 2023

Der Gemeinderat

Beilagen:

Leistungsverträge 2024 – 2025 (inkl. Anhänge)

- Stiftung Heilsarmee Schweiz
- Verein Wohnenbern
- Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen Region Bern (AKiB)

## **Leistungsvertrag 2024-2025**

zwischen

der **Stadt Bern** (Stadt), handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport, Predigergasse 5, 3000 Bern 7

und

der **Stiftung Heilsarmee Schweiz** (Stiftung), handelnd durch die Stiftungsorgane, vertreten durch den Direktor und den Regionalleiter, Laupenstrasse 5, 3001 Bern

betreffend

### **Hilfe an Menschen mit Wohnproblemen (Passantenheim und Begleitetes Wohnen)**

#### **1. Kapitel: Grundlagen**

##### **Art. 1** Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- Artikel 1 ff. und 30 ff. des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote<sup>1</sup>
- Artikel 64 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998<sup>2</sup>;
- Artikel 11 und 27 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998<sup>3</sup>;
- das Reglement vom 30. Januar 2003<sup>4</sup> für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung vom 7. Mai 2003<sup>5</sup> für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- das aktuelle Konzept Passantenheim;
- das aktuelle Konzept Wohnbegleitung.

---

<sup>1</sup> SLG; BSG 860.2

<sup>2</sup> GG; BSG 170.11

<sup>3</sup> GO; SSSB 101.1

<sup>4</sup> Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

<sup>5</sup> Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

## **Art. 2** Zweck und Tätigkeitsbereich der Stiftung

Die Stiftung bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe die Führung und die Förderung der sozialen und philanthropischen Tätigkeit der Heilsarmee in der Schweiz in Übereinstimmung mit den Zielen der internationalen Heilsarmee.

Die Stiftung betreibt im Rahmen ihrer gemeinnützigen Zielsetzung insbesondere soziale Einrichtungen in der Schweiz. Sie kann Liegenschaften erwerben, mieten, vermieten, belasten und veräussern.

## **Art. 3** Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang, Qualität und Preis der Leistungen, welche die Stiftung im Rahmen der zwei Angebote Passantenheim und Begleitetes Wohnen für die Stadt zugunsten von Menschen mit Wohnproblemen erbringt, sowie die Leistungen der Stadt gegenüber der Stiftung.

## **2. Kapitel: Leistungen und Pflichten der Stiftung**

### **Art. 4** Leistungen der Stiftung

<sup>1</sup> Die Stiftung bietet Menschen, die ohne Unterkunft sind oder Wohnprobleme haben, in zwei Institutionen vorübergehende Unterkunft oder längerfristigen Wohnraum.

<sup>2</sup> Mit einer bedarfsgerechten Begleitung respektive einfacher Betreuung wird die persönliche Situation geklärt und die Wohnfähigkeit verbessert.

<sup>3</sup> Die Stiftung erbringt im *Passantenheim* für die Stadt folgende Leistungen:

- a. Bereitstellen von einfacher, zweckmässiger Unterkunft mit Frühstück für Frauen und Männer während 365 Tagen im Jahr; Betriebsführung, Administration und Buchhaltung;
- b. Einfache Grundbetreuung und Abklärung der persönlichen Situation; längerfristige Aufenthalte;
- c. Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für die Trägerschaft, Koordination mit ähnlichen Anbietern und Fachstellen, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit, Mitarbeit in einer allfälligen kantonalen interinstitutionellen Fallkoordination resp. bei einem Case Management im Suchtbereich.
- d. Das Passantenheim nimmt auch Personen ohne Vorabklärung auf.

<sup>4</sup> In der Wohnbegleitung sind es die folgenden Leistungen:

- a. In die Wohnbegleitung werden Personen aufgenommen, die von einer öffentlichen oder privaten sozialen Institution nach professioneller Vorabklärung angemeldet und betreut werden.
- b. Bereithalten und befristetes Untervermieten einfacher Wohnungen während 365 Tagen im Jahr; Betriebsführung, Administration und Buchhaltung;
- c. In der Regel befristete, nötigenfalls längere oder dauernde Begleitung der Bewohner und Bewohnerinnen durch Fachpersonal, in persönlichen und in Angelegenheiten der Hausgemeinschaft; Beratung und Begleitung von Personen in deren eigenen Wohnung zur Erhaltung der Wohnfähigkeit;

- d. Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für Trägerschaft und Vertragspartner, Koordination, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit, Mitarbeit in einer allfälligen kantonalen interinstitutionellen Fallkoordination resp. bei einem Case Management im Suchtbereich.

<sup>5</sup> Die Leistungsgruppen, Zieldefinitionen und Indikatoren sind in Anhang 1A und 1B umschrieben.

#### **Art. 5 Zweckbindung**

Die Stiftung verpflichtet sich, die von der Stadt gewährten Mittel nur für die in Artikel 4 genannten Leistungen zu verwenden.

#### **Art. 6 Eigenfinanzierungsgrad**

<sup>1</sup> Die Stiftung verpflichtet sich, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

<sup>2</sup> Der Eigenfinanzierungsgrad beträgt mindestens 20 % der Gesamtaufwendungen. An die Eigenfinanzierung angerechnet werden selbst erwirtschaftete Erträge, namentlich Einnahmen aus Beiträgen der Mitglieder, Beherbergungsbeiträge der Sozialdienste, IV-Beiträge, Vermögenserträge, Einnahmen aus Leistungen an Dritte, Einnahmen aus Veranstaltungen, Angeboten und Projekten, Einnahmen aus Vermietungen sowie Beiträge Dritter aus Sponsoring oder anderen öffentlichen oder privaten Unterstützungen, die nicht von der Stadt geleistet werden.

<sup>3</sup> Erreicht die Stiftung den Eigenfinanzierungsgrad nicht, so ist die Stadt zur anteilmässigen Kürzung der Unterstützung berechtigt.

#### **Art. 7 Zugang zu den Leistungen**

<sup>1</sup> Die Stiftung gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung Dritten gegenüber angeboten werden, allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Sie unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

<sup>2</sup> Die Stiftung erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen. Sie hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>6</sup> über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen ein.

#### **Art. 8 Informationsverhalten und Öffentlichkeitsprinzip**

<sup>1</sup> Die aktive Information über Belange aus der vertraglichen Zusammenarbeit erfolgt durch den Informationsdienst der Stadt Bern und richtet sich nach der Verordnung vom 29. März 2000<sup>7</sup> betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange.

<sup>2</sup> Anfragen über die Aufgabenerfüllung und auf Akteneinsicht sind durch die Stiftung zu beantworten, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen im Sinn der Artikel 27 ff. des Gesetzes vom 2. November 1993<sup>8</sup> über die Information der Bevölkerung

---

<sup>6</sup> Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG); SR 151.3

<sup>7</sup> Informationsverordnung (InfV); SSSB 107.111

<sup>8</sup> Informationsgesetz (IG); BSG 107.1

entgegenstehen. Das Verfahren richtet sich analog nach den Artikeln 7f. InfV<sup>9</sup>. Im Zweifelsfall ist die Direktion vorgängig zu konsultieren.

#### **Art. 9** Datenschutz und Sozialhilfegeheimnis

<sup>1</sup> Die Stiftung verpflichtet sich, die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986<sup>10</sup> einzuhalten. Sie verpflichtet sich insbesondere, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

<sup>2</sup> Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist, bearbeitet werden.

<sup>3</sup> Die Stiftung ist verpflichtet, über sämtliche Angaben und Informationen, die ihr aufgrund dieses Vertrages zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

<sup>4</sup> Die Stiftung untersteht dem Sozialhilfegeheimnis nach Artikel 57a ff. des Gesetzes vom 11. Juni 2001<sup>11</sup> über die öffentliche Sozialhilfe.

#### **Art. 10** Versicherungspflicht

Die Stiftung ist verpflichtet, für Risiken im Zusammenhang mit der Leistungserbringung ausreichende Versicherungen abzuschliessen und der Stadt einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

#### **Art. 11** Umweltschutz

Die Stiftung verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt und berücksichtigt die Mehrwegpflichtrichtlinien der Stadt.

### **3. Kapitel: Personalpolitik**

#### **Art. 12** Anstellungsbedingungen

<sup>1</sup> Die Stiftung garantiert den Arbeitnehmenden im Vergleich zur Stadt gleichwertige Anstellungsbedingungen.

<sup>2</sup> In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen hält sich die Stiftung an die Standards der Freiwilligenarbeit von Benevol (Anhang 3).

<sup>3</sup> Sofern der Stiftung ein Teuerungsausgleich gewährt wird, ist diese verpflichtet die entsprechende Erhöhung der Abgeltung gemäss Artikel 15 Absatz 1 an ihre Angestellten weiterzugeben.

---

<sup>9</sup> SSSB 107.1

<sup>10</sup> KDSG; BSG 152.04

<sup>11</sup> Sozialhilfegesetz (SHG); BSG 860.1

### **Art. 13 Gleichstellung**

<sup>1</sup> Die Stiftung hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995<sup>12</sup> über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

<sup>2</sup> Sie kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

<sup>3</sup> Sie trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

### **Art. 14 Diskriminierungsverbot**

Die Stiftung beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999<sup>13</sup> und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

## **4. Kapitel: Leistungen der Stadt**

### **Art. 15 Abgeltung**

<sup>1</sup> Die Stadt vergütet die vereinbarten Leistungen im Rahmen eines Kostendachs mit jährlich Fr. 1 372 362.00 ausmachend Fr. 934 927.00 für das Passantenheim und Fr. 437 435.00 für das Begleitete Wohnen.

<sup>2</sup> Die Abgeltung nach Absatz 1 entspricht einer durchschnittlichen Auslastung von mindestens 80 Prozent beim Passantenheim und 90 Prozent im Bereich der Wohnbegleitung. Wird diese Mindestauslastung um mehr als 5 Prozent unterschritten, ist die Abgeltung gestützt auf die Abrechnung im Folgejahr anteilmässig zurückzuerstatten. Artikel 24 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Die Auszahlung erfolgt in vier gleichen Raten jeweils bis zum 20. Januar, 20. April, 20. Juli und 20. Oktober.

<sup>4</sup> Die Stiftung hat keinen Rechtsanspruch auf eine Anpassung der Vergütung an die Teuerung.

### **Art. 16 Vorgehen bei Über-/Unterdeckung**

<sup>1</sup> Die Überdeckung / Unterdeckung stellt die Differenz zwischen der Abgeltung und den effektiven Nettobetriebskosten dar. Eine Überdeckung entsteht, wenn die effektiven Nettobetriebskosten unter der Abgeltung liegen; eine Unterdeckung entsteht, wenn die effektiven Nettobetriebskosten über der Abgeltung liegen.

<sup>2</sup> Die Nettobetriebskosten ergeben sich aus den Betriebskosten abzüglich sämtlicher Erträge mit Ausnahme der Stadtbeiträge gemäss Artikel 15 sowie mit Ausnahme von Spenden und Legaten.

<sup>3</sup> Eine Überdeckung von 4 Prozent der gewährten Abgeltung im Betriebsjahr kann als Reserve bei der Stiftung verbleiben. Die Überdeckung, welche den Sockelbetrag von 4 Prozent der Abgeltung im Betriebsjahr übersteigt, ist der Stadt zu 50 Prozent zurückzuerstatten.

<sup>4</sup> Mittel aus einer Überdeckung dürfen von der Stiftung nur für die in Artikel 4 genannten Leistungen verwendet werden.

<sup>5</sup> Eine Unterdeckung ist durch die Stiftung zu tragen.

---

<sup>12</sup> Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

<sup>13</sup> BV; SR 101

### **Art. 17** Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen

Die Stiftung kann die Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen der Stadt Bern entgeltlich in Anspruch nehmen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich dabei nach Anhang 4 Ziffer 4 der Verordnung vom 14. März 2001<sup>14</sup> über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern.

## **5. Kapitel: Qualitätssicherung**

### **Art. 18** Aufsichts- und Kontrollrechte der Stadt

<sup>1</sup> Die Direktion ist für die Aufsicht und Kontrolle der Leistungserbringung zuständig. Sie kann die Kontrollaufgaben an andere städtische Behörden delegieren oder für die Ausübung der Aufsicht aussenstehende Sachverständige beiziehen.

<sup>2</sup> Die Direktion oder die von ihr beigezogene Aufsichtsstelle ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken, etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

<sup>3</sup> Die Stiftung gewährt der Stadt zur Ausübung der Kontrollrechte Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

<sup>4</sup> Das Finanzinspektorat der Stadt Bern kann die Verwendung der Abgeltung nach Artikel 15 des Vertrages prüfen. Absatz 2 und Absatz 3 gelten sinngemäss.

### **Art. 19** Controllinggespräch

Die Stadt führt mit der Stiftung mindestens ein Controllinggespräch pro Jahr durch.

### **Art. 20** Buchführungspflicht

<sup>1</sup> Die Stiftung erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts<sup>15</sup> vom 30. März 1911.

<sup>2</sup> Bis spätestens 31. März unterbreitet sie der Stadt das Budget für das Folgejahr. Bis 15. März erhält die Stadt Bern von der Heilsarmee den vom Präsidenten oder von der Präsidentin unterzeichneten provisorischen Jahresabschluss des Vorjahres.

<sup>3</sup> Bis spätestens 30. Juni des Folgejahres unterbreitet sie der Stadt die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht, Bestätigungsbericht sowie allfälliger weiterer Berichte der Revisionsstelle.

<sup>4</sup> Die Stadt kann Vorschriften zur Darstellung von Budget, Jahresrechnung und Bilanz machen.

<sup>5</sup> In der Jahresrechnung sind insbesondere auch der erreichte Eigenfinanzierungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

---

<sup>14</sup> Entgelteverordnung (EV); SSSB 154.12

<sup>15</sup> OR; SR 220

#### **Art. 21** Jährliche Berichterstattung

Die Stiftung berichtet der Stadt jährlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem von der Stadt festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen.

#### **Art. 22** Weitere Informationspflichten

Die Stiftung orientiert die Stadt umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Stiftungsreglementen, Leitbildern und weiteren Reglementen.

### **6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten**

#### **Art. 23** Vorgehen bei Leistungsstörungen

<sup>1</sup> Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

<sup>2</sup> Sie bemühen sich, die Folgen der Nicht-, Schlecht- oder Späterfüllung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 24) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 25). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989<sup>16</sup> über die Verwaltungsrechtspflege offen.

#### **Art. 24** Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

<sup>1</sup> Erfüllt die Stiftung den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt ihre Leistung verweigern bzw. angemessen kürzen.

<sup>2</sup> Unter denselben Voraussetzungen kann die Stadt bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.

<sup>3</sup> Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch die Stiftung nicht beeinflussbar sind (z. B. ausserordentlich hohe Personalmutationen oder Krankheitsabsenzen des Personals), führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, als sich für die Stiftung durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

#### **Art. 25** Vorzeitige Vertragsauflösung

<sup>1</sup> Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

<sup>2</sup> Von Seiten der Stadt kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus den folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn die Stiftung der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn die Stiftung Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn die Stiftung den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;

---

<sup>16</sup> VRPG; BSG 155.21

d. wenn die Stiftung aufgelöst wird (Art. 88 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210]).

## **7. Kapitel: Schlussbestimmungen**

### **Art. 26** Vertragsdauer

<sup>1</sup> Der Vertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2025.

<sup>2</sup> Die Stiftung nimmt zur Kenntnis, dass sie keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

### **Art. 27** Genehmigungs- und Kreditvorbehalte

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern und steht unter Vorbehalt des Kreditbeschlusses durch das finanzkompetente Organ sowie der Ermächtigung durch den Kanton und der Zulassung der LV-Beträge in der beantragten Höhe zum Lastenausgleich.

### **Art. 28** Anhang

Folgende Anhänge sind integrierte Bestandteile dieses Vertrags:

- Leistungsvorgaben (Anhang 1A und 1B)
- Belegungsstatistik (Anhang 2A und 2B)
- Richtlinien zur Freiwilligenarbeit Benevol (Anhang 3)

Bern,

**Stiftung Heilsarmee Schweiz**

Der Direktor Sozialwerk

Laurent Imhoff

Der Regionalleiter Sozialwerk

Manuel Breiter

Bern,

**Stadt Bern**

Die Direktorin für Bildung, Soziales und Sport

Franziska Teuscher

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 14.6.2023, GRB Nr. 2023-717

	Leistungsgruppen	Zieldefinition	Indikatoren (in jährlichem Reporting erfolgt detaillierte Erfassung und Auswertung)	In %	Anzahl
1	<p><b>Bereitstellen von einfacher, zweckmässiger Unterkunft mit Frühstück für Frauen und Männer; Betriebsführung, Administration und Buchhaltung</b></p> <p><b>Richtwert = 66 % des Betrags</b></p>	<p>Obdachlose Frauen und Männer erhalten vorübergehende Unterkunft mit Verpflegung in grösstmöglicher Selbstorganisation.</p>	<p>Anzahl bewirtschaftete Plätze max. 60</p> <p>80% der Übernachtungen durch Bewohnerinnen und Bewohner mit Wohnsitz in der Stadt und Region Bern<sup>1</sup></p> <p>Öffnungstage 365 pro Jahr</p> <p>Jährliche Auslastung</p> <p>Übernachtungen: 60Betten x 365 Tage x 0,8</p>	<p>100</p> <p>80</p> <p>80</p>	<p>60</p> <p>365</p> <p>1'7520</p>
2	<p><b>Einfache Grundbetreuung und Abklärung der persönlichen Situation</b></p> <p><b>Längerfristige Aufenthalte</b></p> <p><b>Richtwert = 30 % des Betrags</b></p>	<p>Mit bedarfsgerechter Betreuung kann die persönliche Situation geklärt und eine Anschlusslösung im Wohnen gefunden werden.</p> <p>Personen die länger oder dauernd auf Wohnhilfe angewiesen sind, namentlich bei Umständen wie Verwahrlosung, psychischen, gesundheitlichen und sozialen Einschränkungen, was eine geeignete Wohnformfindung erschwert, sollen den Schlafplatz, im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten, längerfristig behalten können.</p>	<p>- Anteil Austritte von allen Eintritten pro Jahr</p> <p>- Anzahl Personen Aufenthalt länger als 2 Jahre</p> <p>- Anzahl Personen welche per Ende Betriebsjahr seit mehr als 36 Monaten Betreuung beanspruchen, im Controllingbericht ausweisen und begründen.</p>	<p>50</p>	<p>&lt;12</p> <p>&lt; 5</p>
3	<p><b>Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für die Trägerschaft, Koordination mit ähnlichen Anbietern und Fachstellen, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit</b></p> <p><b>Richtwert = 4 % des Betrags</b></p>	<p>Die Angebote entsprechen dem Bedarf und sind auf die anderen Organisationen im Bereich der Wohn- und Obdachlosenhilfe abgestimmt. Das Passantenheim pflegt eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den beteiligten Institutionen und Stellen.</p>	<p>- Zuweisende Stellen kennen das Angebot (regelmässige mündliche oder schriftliche Befragung der Zufriedenheit)</p> <p>- Zufriedenheit der Beteiligten (Bewohnerinnen und Bewohner und zuweisende Stellen)</p>	<p>80</p> <p>80</p>	

<sup>1</sup> (<https://www.bernmittelland.ch/de/ueber-uns/gemeinden/>)

	Leistungsgruppen	Zieldefinition	Indikatoren (in jährlichem Reporting erfolgt detaillierte Erfassung und Auswertung)	In %	Anzahl
1	<b>Bereithalten und befristetes Untervermieteten einfacher Wohnungen während 365 Tagen im Jahr; Betriebsführung, Administration und Buchhaltung.</b>  <b>Richtwert = 15 % des Betrags</b>	Auf Unterkunft und Wohnhilfe angewiesene Personen finden in einer für sie geeigneten Wohnform Unterkunft.	- Jährliche Auslastung Begleitetes Wohnen Miet-/Wohntage 74 Plätze x 365 Tage x 0.9 =	90	24'309
			- Anzahl bewirtschaftete Plätze Begleitetes Wohnen - Bewohnerinnen und Bewohner mit Wohnsitz in der Stadt Bern	100	74
2	<b>In der Regel befristete, nötigenfalls längere oder dauernde Begleitung der Bewohner und Bewohnerinnen durch Fachpersonal, in persönlichen und in Angelegenheiten der Hausgemeinschaft.</b>  <b>Beratung und Begleitung von Personen in deren untervermieteten oder eigenen Wohnung zur Erhaltung der Wohnfähigkeit.</b>  <b>Richtwert = 80 % des Betrags</b>	Die Begleiteten stabilisieren oder verbessern ihre Sozialkompetenz und Wohnfähigkeit; sie wechseln bei Aussicht auf andauernden Erfolg in eine selbständigere Wohnform ausserhalb der Institution. Bemühungen, eine eigene Wohnung zu finden, werden unterstützt.  Länger oder dauernd auf Wohnhilfe (jedoch nicht auf stationäre Pflege) angewiesene Personen ohne Chancen auf anderweitige Unterkunft sollen ihren Wohnplatz im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten möglichst lange belegen können.  Durch die externe Unterstützung sollen Wohnungsverlust und sozialer Abstieg vermieden werden. (Begleitung in eigener Wohnung)	Begleitung und regelmässig aufgesuchte Personen in untervermieteten Wohnungen ca. 63 von 74		63
			- Wohnung dauerhaft mehr als zwei Jahre von derselben Person belegt (+/-20%) (Ausnahmen können fallweise mit dem Sozialamt besprochen werden.)  - Begleitung und regelmässig aufgesuchte Personen in eigenen Wohnungen ca. 11		max. 16  11
3	<b>Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für Trägerschaft und Vertragspartner, Koordination, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit.</b>  <b>Richtwert = 5 % des Betrags</b>	Die Angebote entsprechen dem Bedarf und sind auf jene anderer Organisationen im Bereich der Wohn- und Obdachlosenhilfe abgestimmt.	- Mündliche oder schriftliche Befragung (regelmässige Thematisierung der Zufriedenheit) der Vertragspartner, Sozialdienste, Bewohner*innen  - Zufriedenheit der Befragten in %	80	-





**Vohnen**

zierung	
K	X
0	0
0	0
0	0
0	
#####	###
00.00	

## **benevol Standards der Freiwilligenarbeit**

**Freiwilligenarbeit ist ein gesellschaftlicher Beitrag an Mitmensch und Umwelt. Sie schliesst freiwilliges und ehrenamtliches Engagement ein und umfasst jegliche Formen unentgeltlich geleisteter selbstbestimmter Einsätze ausserhalb der eigenen Kernfamilie. Die benevol-Standards definieren Rahmenbedingungen für eine bewusste Gestaltung von erfolgreichen Freiwilligeneinsätzen.**

### **1. Freiwilligenarbeit als Teil der Organisationsphilosophie**

Freiwilligenarbeit ergänzt und unterstützt die bezahlte Arbeit, tritt aber nicht in Konkurrenz zu ihr. Organisationen<sup>1</sup>, die mit Freiwilligen arbeiten, beziehen die Freiwilligenarbeit in ihr Leitbild ein. Die Rollen, Aufgaben, Kompetenzen und Verpflichtungen von Freiwilligen und von bezahlten Angestellten sind eindeutig definiert und abgegrenzt.

Organisationen weisen freiwillig geleistete Einsätze aus. Das Sichtbarmachen ermöglicht die öffentliche Anerkennung. Eine regelmässige Auswertung ist Teil von erfolgreichen Freiwilligeneinsätzen.

### **2. Anerkennung der Freiwilligenarbeit**

Freiwillige haben ein Anrecht auf persönliche, individuelle Anerkennung. Möglichkeiten der Mitsprache und Beteiligung an Entscheidungsfindungen fördern Motivation und Zugehörigkeit. Weiterbildung erweitert die Kompetenz und ist zugleich Anerkennung.

### **3. Rahmenbedingungen**

Freiwilligenarbeit wird unentgeltlich geleistet. Freiwilligeneinsätze sollen im Jahresdurchschnitt auf sechs Stunden pro Woche begrenzt sein. Es sind auch Block-Einsätze möglich. Die zeitliche Beschränkung der Einsätze ist Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Freiwilligenarbeit mit den täglichen Aufgaben des Einzelnen. Die Organisation ermöglicht den Erwerb der notwendigen Fachkenntnisse oder übernimmt die entsprechenden Weiterbildungskosten.

### **4. Begleitung der Freiwilligen**

Einsatzorganisationen bestimmen eine für die Freiwilligenarbeit zuständige Person. Sie vertritt die Interessen der Freiwilligen innerhalb der Organisation und gestaltet die Zusammenarbeit zwischen bezahltem Personal und Freiwilligen. Freiwillige haben Anspruch auf Einführung, Begleitung, Erfahrungsaustausch und regelmässige Auswertungen. Häufigkeit und Formen der personellen Unterstützung haben sich an der Aufgabe und an den Bedürfnissen der Freiwilligen zu orientieren.

### **5. Instrumente <sup>2</sup>**

Einsatzvereinbarung: Es empfiehlt sich, gegenseitige Erwartungen und Verpflichtungen schriftlich festzuhalten und die Dauer oder Fortsetzung des Einsatzes regelmässig zu besprechen.

Spesenregelung: Alle effektiven Auslagen (wie z.B. Fahrkosten, Verpflegung, Porti, Telefonate, zur Verfügung gestellte Arbeitsmittel) sind zu entschädigen. Bei der Ausrichtung von Pauschalspesen ist die Genehmigung durch die kantonale Steuerverwaltung einzuholen.

Versicherung: Freiwillige müssen während ihres Einsatzes durch die Organisation gegen Haftpflichtansprüche versichert sein. Ein erweiterter Versicherungsschutz ist vor dem Einsatz zu klären.

DOSSIER FREIWILLIG ENGAGIERT: Den Freiwilligen ist ein Nachweis über die Art und Dauer ihrer Tätigkeit und die dabei eingesetzten und erworbenen Kompetenzen auszustellen (dossier-freiwillig-engagiert.ch).

Stand 01. 2013

---

<sup>1</sup> Organisationen sind auch Vereine, Stiftungen, Behörden, Heime und weitere.

<sup>2</sup> vgl. Merkblätter von benevol Schweiz

## **Leistungsvertrag 2024-2025**

zwischen

der **Stadt Bern** (Stadt), handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport, Predigergasse 5, 3001 Bern

und

**dem Verein Wohnenbern** (Verein) mit Sitz in Bern, handelnd durch die statutarischen Organe, vertreten durch die Präsidentin

betreffend

### **Hilfe an Menschen mit Wohnproblemen (Betreutes Wohnen und Begleitetes Wohnen)**

#### **1. Kapitel: Grundlagen**

##### **Art. 1** Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- Artikel 1 ff. und 30 ff. des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote<sup>1</sup> ;
- Artikel 64 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998<sup>2</sup>;
- Artikel 11 und 27 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998<sup>3</sup>;
- das Reglement vom 30. Januar 2003<sup>4</sup> für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung vom 7. Mai 2003<sup>5</sup> für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Statuten Verein Wohnenbern vom 22. November 2007.

---

<sup>1</sup> SLG; BSG 860.2

<sup>2</sup> GG; BSG 170.11

<sup>3</sup> GO; SSSB 101.1

<sup>4</sup> Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

<sup>5</sup> Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

## **Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins**

<sup>1</sup> Der Verein bietet Menschen mit Wohnproblemen angemessene Hilfe an. Ziel der Hilfe ist die Erhaltung oder Wiederherstellung der Wohnfähigkeit.

<sup>2</sup> Die Wohnhilfe wird im Rahmen der Vereinsmöglichkeiten gewährt und umfasst u.a. betreutes und ein begleitetes Wohnen. Die Betreuungsintensität richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Bewohner\*innen.

<sup>3</sup> Die Leistungen werden, ungeachtet der Gründe für die Notsituation oder von persönlichen Merkmalen wie Alter, Kultur, Geschlecht, Familienstand, sozioökonomischem Status, politischer Überzeugung, Hautfarbe, Rasse, oder anderer körperlicher Gegebenheiten, sexueller Orientierung, oder spiritueller Überzeugung der sie in Anspruch nehmenden Personen, erbracht.

<sup>4</sup> Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen des öffentlichen und privaten Rechts der Obdachlosen- und Wohnhilfe; er kann sein Angebot an alle Gemeinden der Agglomeration Bern richten und Leistungsverträge abschliessen.

<sup>5</sup> Der Verein kann zur Erreichung des Zwecks Liegenschaften erwerben oder mieten, diese wieder veräussern, Zweigniederlassungen errichten und alles unternehmen, was zur Erreichung des Vereinszieles notwendig oder nützlich ist.

## **Art. 3 Vertragsgegenstand**

Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang, Qualität und Preis der Leistungen, welche der Verein für die Stadt zugunsten von Menschen mit Wohnproblemen erbringt, sowie die Leistungen der Stadt gegenüber dem Verein.

## **2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins**

### **Art. 4 Leistungen des Vereins**

<sup>1</sup> Der Verein bietet obdachlosen Personen oder von Obdachlosigkeit bedrohten Personen jeder Nationalität, Religion oder Konfession mit Unterstützungswohnsitz in der Stadt Bern kurz- oder längerfristig Unterkunft mit bedarfsgerechter Betreuung oder Begleitung. In der Regel stehen die Bewohner\*innen unter der Zuständigkeit einer fallführenden Institution.

<sup>2</sup> Das Angebot umfasst bedarfsgerechte Wohnhilfe (begleitet oder betreut) in geeigneten Wohnformen mit dem Ziel, die Wohn- und Sozialkompetenz der Bewohner\*innen zu stabilisieren und zu fördern.

<sup>3</sup> Der Verein erbringt für die Stadt folgende Leistungen:

- a. Bereithalten und in der Regel befristetes Untervermieten von bedarfsgerechter Unterkunft, wenn nötig rund um die Uhr während 365 Tagen im Jahr; Verpflegung nach Bedarf, Betriebsführung, Administration und Buchhaltung;
- b. In der Regel befristete, nötigenfalls längerfristige oder dauernde Betreuung, Begleitung und Beratung der Bewohner\*innen (Mieter\*innen) durch Fachpersonal in persönlichen und in Angelegenheiten der Wohn- und Hausgemeinschaft.
- c. Beratung und Begleitung von Personen in deren eigenen Wohnung zur Erhaltung der Wohnfähigkeit;

- d. Anbieten betriebsinterner Beschäftigungsmöglichkeiten, Anleiten und Unterstützen der Hilfskräfte;
- e. Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für Trägerschaft und Vertragspartner, Koordination; Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen/Projektarbeit; Qualitätskontrolle, Berichterstattung; Anleitung Praktikanten/Praktikantinnen, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit Vorstand; Mitarbeit in einer allfälligen kantonalen interinstitutionellen Fallkoordination resp. bei einem Case Management im Suchtbereich.

<sup>5</sup>Die Leistungsgruppen, Zieldefinitionen und Indikatoren sind in Anhang 1 umschrieben.

#### **Art. 5 Zweckbindung**

Der Verein verpflichtet sich, die von der Stadt gewährten Mittel nur für die in Artikel 4 genannten Leistungen zu verwenden.

#### **Art. 6 Eigenfinanzierungsgrad**

<sup>1</sup> Der Verein verpflichtet sich, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

<sup>2</sup> Der Eigenfinanzierungsgrad beträgt mindestens 20 % der Gesamtaufwendungen. An die Eigenfinanzierung angerechnet werden selbst erwirtschaftete Erträge, namentlich Einnahmen aus Beiträgen der Mitglieder, Beherbergungsbeiträge der Sozialdienste, IV-Beiträge, Vermögenserträge, Einnahmen aus Leistungen an Dritte, Einnahmen aus Veranstaltungen, Angeboten und Projekten, Einnahmen aus Vermietungen sowie Beiträge Dritter aus Sponsoring oder anderen öffentlichen oder privaten Unterstützungen, die nicht von der Stadt geleistet werden.

<sup>3</sup> Erreicht der Verein den Eigenfinanzierungsgrad nicht, so ist die Stadt zur anteilmässigen Kürzung der Unterstützung berechtigt.

#### **Art. 7 Zugang zu den Leistungen**

<sup>1</sup> Der Verein gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung Dritten gegenüber angeboten werden, allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Er unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

<sup>2</sup> Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen. Er hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>6</sup> über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen ein.

#### **Art. 8 Informationsverhalten und Öffentlichkeitsprinzip**

<sup>1</sup> Die aktive Information über Belange aus der vertraglichen Zusammenarbeit erfolgt durch den Informationsdienst der Stadt Bern und richtet sich nach der Verordnung vom 29. März 2000<sup>7</sup> betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange.

<sup>2</sup> Anfragen über die Aufgabenerfüllung und auf Akteneinsicht sind durch den Verein zu beantworten, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen im Sinn der Artikel 27 ff. des Gesetzes vom 2. November 1993<sup>8</sup> über die Information der Bevölkerung

---

<sup>6</sup> Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG); SR 151.3

<sup>7</sup> Informationsverordnung (InfV); SSSB 107.111

<sup>8</sup> Informationsgesetz (IG); BSG 107.1

entgegenstehen. Das Verfahren richtet sich analog nach den Artikeln 7 f. InfV<sup>9</sup>. Im Zweifelsfall ist die Direktion vorgängig zu konsultieren.

#### **Art. 9** Datenschutz und Sozialhilfegeheimnis

<sup>1</sup> Der Verein verpflichtet sich, die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986<sup>10</sup> einzuhalten. Er verpflichtet sich insbesondere, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

<sup>2</sup> Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist, bearbeitet werden.

<sup>3</sup> Der Verein ist verpflichtet, über sämtliche Angaben und Informationen, die ihm aufgrund dieses Vertrages zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

<sup>4</sup> Der Verein untersteht dem Sozialhilfegeheimnis nach Artikel 57a ff. des Gesetzes vom 11. Juni 2001<sup>11</sup> über die öffentliche Sozialhilfe.

#### **Art.10** Versicherungspflicht

Der Verein ist verpflichtet, für Risiken im Zusammenhang mit der Leistungserbringung ausreichende Versicherungen abzuschliessen und der Stadt einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

#### **Art. 11** Umweltschutz

Der Verein verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt und beachtet die Mehrwegpflichtrichtlinien der Stadt.

### **3. Kapitel: Personalpolitik**

#### **Art. 12** Anstellungsbedingungen

<sup>1</sup> Der Verein garantiert den Arbeitnehmenden im Vergleich zur Stadt gleichwertige Anstellungsbedingungen.

<sup>2</sup> In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen hält sich der Verein an die Standards der Freiwilligenarbeit von Benevol (Anhang 3).

<sup>3</sup> Sofern dem Verein ein Teuerungsausgleich gewährt wird, ist dieser verpflichtet die entsprechende Erhöhung der Abgeltung gemäss Artikel 15 Absatz 1 an seine Angestellten weiterzugeben.

---

<sup>9</sup> SSSB 107.1

<sup>10</sup> KDSG; BSG 152.04

<sup>11</sup> Sozialhilfegesetz (SHG); BSG 860.1

### **Art. 13 Gleichstellung**

<sup>1</sup> Der Verein hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995<sup>12</sup> über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

<sup>2</sup> Er kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

<sup>3</sup> Er trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

### **Art. 14 Diskriminierungsverbot**

Der Verein beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999<sup>13</sup> und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

## **4. Kapitel: Leistungen der Stadt**

### **Art. 15 Abgeltung**

<sup>1</sup> Die Stadt vergütet die vereinbarten Leistungen im Rahmen eines Kostendachs mit jährlich Fr. 1 732 573.00, ausmachend Fr. 383 419.00 für begleitetes Wohnen (0-4 Std./Woche) und Fr. 982 729.00 für betreutes Wohnen (4-15 Std./Woche) und Fr. 366 425.00 für niederschwelliges Wohnen im Rahmen der Schadenminderung.

<sup>2</sup> Die Abgeltung nach Absatz 1 entspricht einer durchschnittlichen Auslastung von mindestens 90 Prozent im Bereich begleitetes Wohnen und mindestens 80 Prozent im Bereich betreutes Wohnen. Wird diese Mindestauslastung um mehr als 5 Prozent unterschritten, ist die Abgeltung gestützt auf die Abrechnung im Folgejahr anteilmässig zurückzuerstatten. Artikel 24 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Die Auszahlung erfolgt in vier gleichen Raten jeweils bis zum 20. Januar, 20 April, 20 Juli und 20 Oktober.

<sup>4</sup> Der Verein hat keinen Rechtsanspruch auf eine Anpassung der Vergütung an die Teuerung.

### **Art. 16 Vorgehen bei Über-/Unterdeckung**

<sup>1</sup> Die Überdeckung / Unterdeckung stellt die Differenz zwischen der Abgeltung und den effektiven Nettobetriebskosten dar. Eine Überdeckung entsteht, wenn die effektiven Nettobetriebskosten unter der Abgeltung liegen; eine Unterdeckung entsteht, wenn die effektiven Nettobetriebskosten über der Abgeltung liegen.

<sup>2</sup> Die Nettobetriebskosten ergeben sich aus den Betriebskosten abzüglich sämtlicher Erträge mit Ausnahme der Stadtbeiträge gemäss Artikel 15 sowie mit Ausnahme von Spenden und Legaten.

<sup>3</sup> Eine Überdeckung von 4 Prozent der gewährten Abgeltung im Betriebsjahr kann als Reserve beim Verein verbleiben. Die Überdeckung, welche den Sockelbetrag von 4 Prozent der Abgeltung im Betriebsjahr übersteigt, ist der Stadt zu 50 Prozent zurückzuerstatten.

---

<sup>12</sup> Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

<sup>13</sup> BV; SR 101

<sup>4</sup> Mittel aus einer Überdeckung dürfen vom Verein nur für die in Artikel 4 genannten Leistungen verwendet werden.

<sup>5</sup> Eine Unterdeckung ist durch den Verein zu tragen.

#### **Art. 17** Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen

Der Verein kann die Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen der Stadt Bern entgeltlich in Anspruch nehmen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich dabei nach Anhang 4 Ziffer 4 der Verordnung vom 14. März 2001<sup>14</sup> über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern.

### **5. Kapitel: Qualitätssicherung**

#### **Art. 18** Aufsichts- und Kontrollrechte der Stadt

<sup>1</sup> Die Direktion ist für die Aufsicht und Kontrolle der Leistungserbringung zuständig. Sie kann die Kontrollaufgaben an andere städtische Behörden delegieren oder für die Ausübung der Aufsicht aussenstehende Sachverständige beiziehen.

<sup>2</sup> Die Direktion oder die von ihr beigezogene Aufsichtsstelle ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken, etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

<sup>3</sup> Der Verein gewährt der Stadt zur Ausübung der Kontrollrechte Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

<sup>4</sup> Das Finanzinspektorat der Stadt Bern kann die Verwendung der Abgeltung nach Artikel 15 des Vertrages prüfen. Absatz 2 und Absatz 3 gelten sinngemäss.

#### **Art. 19** Controllinggespräch

Die Stadt führt mit dem Verein mindestens ein Controllinggespräch pro Jahr durch.

#### **Art. 20** Buchführungspflicht

<sup>1</sup> Der Verein erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts<sup>15</sup> vom 30. März 1911.

<sup>2</sup> Bis spätestens 31. März unterbreitet er der Stadt das Budget für das Folgejahr. Bis 15. März erhält die Stadt Bern von Wohnenbern den vom Präsidenten oder von der Präsidentin unterzeichneten provisorischen Jahresabschluss des Vorjahres.

<sup>3</sup> Bis spätestens 30. Juni des Folgejahres unterbreitet er der Stadt die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht, Bestätigungsbericht sowie allfälliger weiterer Berichte der Revisionsstelle.

<sup>4</sup> Die Stadt kann Vorschriften zur Darstellung von Budget, Jahresrechnung und Bilanz machen.

---

<sup>14</sup> Entgelteverordnung (EV); SSSB 154.12

<sup>15</sup> OR; SR 220

<sup>5</sup> In der Jahresrechnung sind insbesondere auch der erreichte Eigenfinanzierungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

#### **Art. 21** Jährliche Berichterstattung

Der Verein berichtet der Stadt jährlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem von der Stadt festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen.

#### **Art. 22** Weitere Informationspflichten

Der Verein orientiert die Stadt umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern und Reglementen.

### **6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten**

#### **Art. 23** Vorgehen bei Leistungsstörungen

<sup>1</sup> Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

<sup>2</sup> Sie bemühen sich, die Folgen der Nicht-, Schlecht- oder Späterfüllung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 24) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 25). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989<sup>16</sup> über die Verwaltungsrechtspflege offen.

#### **Art. 24** Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

<sup>1</sup> Erfüllt der Verein den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt ihre Leistung verweigern bzw. angemessen kürzen.

<sup>2</sup> Unter denselben Voraussetzungen kann die Stadt bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.

<sup>3</sup> Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den Verein nicht beeinflussbar sind (z. B. ausserordentlich hohe Personalmutationen oder Krankheitsabsenzen des Personals), führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, als sich für den Verein durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

#### **Art. 25** Vorzeitige Vertragsauflösung

<sup>1</sup> Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

<sup>2</sup> Von Seiten der Stadt kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus den folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

a. wenn der Verein der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;

---

<sup>16</sup> VRPG; BSG 155.21

- b. wenn der Verein Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn der Verein den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;
- d. wenn der Verein von Gesetzes wegen (Art. 77 f. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907)<sup>17</sup> oder durch Beschluss aufgelöst wird.

## **7. Kapitel: Schlussbestimmungen**

### **Art. 26** Vertragsdauer

<sup>1</sup> Der Vertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2025.

<sup>2</sup> Der Verein nimmt zur Kenntnis, dass er keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

### **Art. 27** Genehmigungs- und Kreditvorbehalte

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern und steht unter Vorbehalt des Kreditbeschlusses durch das finanzkompetente Organ sowie der Ermächtigung durch den Kanton und der Zulassung der LV-Beträge in der beantragten Höhe zum Lastenausgleich.

### **Art. 28** Anhang

Folgende Anhänge sind integrierte Bestandteile dieses Vertrags:

- Leistungsvorgaben begleitetes und betreutes Wohnen (Anhang 1A/B)
- Leistungsvorgaben niederschwelliges Wohnen (Anhang 1C)
- Belegungsstatistik Betreutes Wohnen (Anhang 2A)
- Belegungsstatistik Begleitetes Wohnen (Anhang 2B)
- Belegungsstatistik niederschwelliges Wohnen (Anhang 2C)
- Richtlinien zur Freiwilligenarbeit Benevol (Anhang 3)

Bern,

**Verein Wohnenbern**

Die Präsidentin

Annette Lehmann

---

<sup>17</sup> ZGB; SR 210

Bern,

**Stadt Bern**

Die Direktorin für Bildung, Soziales und  
Sport

Franziska Teuscher

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 14.6.2023, GRB Nr. 2023-717

# Leistungsgruppen, Ziele und Indikatoren zum Angebot Verein Wohnenbern begleitetes und betreutes Wohnen

## Anhang 1A/B

Leistungsgruppen		Ziele	Indikatoren (in jährlichem Reporting erfolgt detaillierte Erfassung und Auswertung)	In %	Anzahl
<b>1</b>	Bereithalten und befristetes Untervermieten von bedarfsgerechter Unterkunft, wenn nötig rund um die Uhr während 365 Tagen im Jahr; Verpflegung nach Bedarf, Betriebsführung, Administration und Buchhaltung;  Richtwert = 45 % des Betrags	Obdachlose oder von Obdachlosigkeit bedrohten Personen mit Unterstützungswohnsitz in der Stadt Bern finden kurz- oder längerfristig Unterkunft mit bedarfsgerechter Betreuung oder Begleitung. Je nach Bedarf werden Plätze als betreutes, teilbetreutes oder begleitetes Wohnen angeboten. Die Betreuungsintensität wird stufengerecht nach individuellem Betreuungsaufwand festgelegt und regelmässig überprüft, um eine optimale Durchlässigkeit der verschiedenen Angebote sicherzustellen.	Anzahl bewirtschaftete Plätze <i>Betreutes Wohnen</i> ... Bewohner*innen mit Wohnsitz in der Stadt Bern 12 der 52 Plätze müssen ausschliesslich für Frauen zur Verfügung stehen	100	52
			Anzahl bewirtschaftete Wohnungen <i>Begleitetes Wohnen</i> ... Bewohner/innen mit Wohnsitz in der Stadt Bern	100	60
			Jährliche Auslastung <i>Betreutes Wohnen</i> Übernachtungen: 52 x 365 Nächte x 0.8	80	15184 (41.6)
			Jährliche Auslastung <i>Begleitetes Wohnen</i> Übernachtungen: 60 x 365 Tage x 0.9	90	19710 (54)
<b>2a</b>	Betreuung/Begleitung in Wohnraum von Wohnenbern In der Regel befristete, nötigenfalls längerfristige oder dauernde Betreuung, Begleitung und Beratung der Bewohner*innen (Mieter*innen) durch Fachpersonal in persönlichen und in Angelegenheiten der Wohn- und Hausgemeinschaft  Richtwert = 45% des Betrags	Die Betreuten und Begleiteten stabilisieren oder verbessern ihre Sozialkompetenz und Wohnfähigkeit; sie wechseln bei Aussicht auf andauernden Erfolg in eine selbständigere Wohnform innerhalb oder ausserhalb der Institution.  Länger oder dauernd auf Wohnhilfe (nicht jedoch auf stationäre Pflege) angewiesene Personen ohne Chancen auf anderweitige Unterkunft sollen ihren Wohnplatz im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten möglichst lange belegen können.	Wechsel in selbständigere Wohnformen sind häufiger als solche in unselbständigere Wohnformen	> 50	
			Anzahl Austritte pro Jahr <i>Begleitetes Wohnen</i>		18
			Anzahl Austritte pro Jahr <i>Betreutes Wohnen</i>		8
<b>2b</b>	Beratung und Begleitung von Personen in deren eigener Wohnung zur Erhaltung der Wohnfähigkeit; Richtwert = 1 % des Betrags	Durch die externe Unterstützung sollen Wohnungsverlust und sozialer Abstieg vermieden werden.	Anzahl Verträge nur für Wohnbegleitung		15
<b>3</b>	Anbieten betriebsinterner Beschäftigungsmöglichkeiten, Anleiten und Unterstützen der Hilfskräfte; Richtwert = 4 % des Betrags	Die interne Beschäftigung dient der Stabilisierung und Vorbereitung auf eine externe Beschäftigung bzw. Erwerbstätigkeit.	<i>Betreutes und Begleitetes Wohnen</i> Während je mind. 32 Arbeitsstunden pro Jahr beschäftigte Personen		10
<b>4</b>	Entscheidungsgrundlagen für Trägerschaft und Vertragspartner/innen, Koordination, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung; Anleitung Praktikant/innen, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit (Vorstand) Richtwert = 5 % des Betrags	Die Angebote entsprechen dem Bedarf und sind auf jene anderer Organisationen im Bereich der Wohn- und Obdachlosenhilfe abgestimmt.	Nach Einschätzung der Kund/innen entspricht die Betreuung/Begleitung ‚eher‘ oder ‚ganz‘ dem Bedarf* Nach Einschätzung der ‚Zuweisenden‘ entspricht die Betreuung/Begleitung ‚eher‘ oder ‚ganz‘ dem Bedarf	> 70 > 80	-

Leistungsgruppen		Ziele	Indikatoren (in jährlichem Reporting erfolgt detaillierte Erfassung und Auswertung)	In %	Anzahl
1	Bereithalten und befristetes Untervermieten einfacher Unterkunft, wenn nötig rund um die Uhr während 365 Tagen im Jahr.	Niederschwellige Obdachssicherung für Menschen mit starker Suchtmittelabhängigkeit, welche von Obdachlosigkeit bedroht sind und welche in höherschwelligen Wohnangeboten kaum oder nicht tragbar waren.	Anzahl bewirtschafteter Plätze: 19	100%	19
			Jährliche Auslastung (19x0.8X365)	80%	5'548
2	Begleitung / Betreuung der Bewohner*innen: In der Regel befristete, nötigenfalls längere oder dauernde Begleitung / Betreuung der Bewohner und Bewohner*innen durch Fachpersonal, in persönlichen und in Angelegenheiten der Wohn- bzw. Hausgemeinschaft.	Die Betreuung/ Begleitung wirkt primär Schadenmindernd und stabilisiert oder verbessert den physischen und psychischen Gesundheitszustand, die Sozialkompetenz und die Wohnfähigkeit.  Bei Aussicht auf andauernden Erfolg wechseln die Bewohner*innen in eine selbständigere Wohnform innerhalb oder ausserhalb der Institution.  Länger oder dauernd auf Wohnhilfe (nicht jedoch auf stationäre Pflege) angewiesene Personen ohne Chancen auf anderweitige Unterkunft sollen ihren Wohnplatz im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten möglichst lange belegen können.	Nach 6 Monaten Aufenthalt beurteilen die betreuenden Fachpersonen den physischen und psychischen Gesundheitszustand als stabil oder besser als bei Eintritt.	> 50%	
			Nach 6 Monaten Aufenthalt beurteilen die Bewohner*innen ihren physischen und psychischen Gesundheitszustand als stabil oder besser als bei Eintritt.	> 50%	
			Austritt in Obdachlosigkeit	< 50%	
3	Beaufsichtigung der Wohneinrichtung	Negative Auswirkungen, die ein solches Wohnangebot in einem Wohnquartier allenfalls mit sich bringen kann, werden minimiert.	Beschwerden aus der Nachbarschaft	< 5/Jahr	
4	Bereitstellen von Entscheidungsgrundlagen für Trägerschaft und Vertragspartner*innen, Koordination, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung; Anleitung Praktikant/innen, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit etc.	Das Angebot entspricht dem Bedürfnis der Bewohner*innen.  Das Angebot entspricht dem Bedarf der zuweisenden Stellen und ist auf andere Organisationen im Bereich der Wohn- und Obdachlosenhilfe abgestimmt.	Nach Einschätzung der Bewohner*innen entspricht die Betreuung/Begleitung «eher» oder «ganz» dem Bedürfnis.	> 60 %	
			Nach Einschätzung der zuweisenden Stellen entspricht die Betreuung/Begleitung «eher» oder «ganz» dem Bedarf	> 80%	









## **benevol Standards der Freiwilligenarbeit**

**Freiwilligenarbeit ist ein gesellschaftlicher Beitrag an Mitmensch und Umwelt. Sie schliesst freiwilliges und ehrenamtliches Engagement ein und umfasst jegliche Formen unentgeltlich geleisteter selbstbestimmter Einsätze ausserhalb der eigenen Kernfamilie. Die benevol-Standards definieren Rahmenbedingungen für eine bewusste Gestaltung von erfolgreichen Freiwilligeneinsätzen.**

### **1. Freiwilligenarbeit als Teil der Organisationsphilosophie**

Freiwilligenarbeit ergänzt und unterstützt die bezahlte Arbeit, tritt aber nicht in Konkurrenz zu ihr. Organisationen<sup>1</sup>, die mit Freiwilligen arbeiten, beziehen die Freiwilligenarbeit in ihr Leitbild ein. Die Rollen, Aufgaben, Kompetenzen und Verpflichtungen von Freiwilligen und von bezahlten Angestellten sind eindeutig definiert und abgegrenzt.

Organisationen weisen freiwillig geleistete Einsätze aus. Das Sichtbarmachen ermöglicht die öffentliche Anerkennung. Eine regelmässige Auswertung ist Teil von erfolgreichen Freiwilligeneinsätzen.

### **2. Anerkennung der Freiwilligenarbeit**

Freiwillige haben ein Anrecht auf persönliche, individuelle Anerkennung. Möglichkeiten der Mitsprache und Beteiligung an Entscheidungsfindungen fördern Motivation und Zugehörigkeit. Weiterbildung erweitert die Kompetenz und ist zugleich Anerkennung.

### **3. Rahmenbedingungen**

Freiwilligenarbeit wird unentgeltlich geleistet. Freiwilligeneinsätze sollen im Jahresdurchschnitt auf sechs Stunden pro Woche begrenzt sein. Es sind auch Block-Einsätze möglich. Die zeitliche Beschränkung der Einsätze ist Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Freiwilligenarbeit mit den täglichen Aufgaben des Einzelnen. Die Organisation ermöglicht den Erwerb der notwendigen Fachkenntnisse oder übernimmt die entsprechenden Weiterbildungskosten.

### **4. Begleitung der Freiwilligen**

Einsatzorganisationen bestimmen eine für die Freiwilligenarbeit zuständige Person. Sie vertritt die Interessen der Freiwilligen innerhalb der Organisation und gestaltet die Zusammenarbeit zwischen bezahltem Personal und Freiwilligen. Freiwillige haben Anspruch auf Einführung, Begleitung, Erfahrungsaustausch und regelmässige Auswertungen. Häufigkeit und Formen der personellen Unterstützung haben sich an der Aufgabe und an den Bedürfnissen der Freiwilligen zu orientieren.

### **5. Instrumente <sup>2</sup>**

Einsatzvereinbarung: Es empfiehlt sich, gegenseitige Erwartungen und Verpflichtungen schriftlich festzuhalten und die Dauer oder Fortsetzung des Einsatzes regelmässig zu besprechen.

Spesenregelung: Alle effektiven Auslagen (wie z.B. Fahrkosten, Verpflegung, Porti, Telefonate, zur Verfügung gestellte Arbeitsmittel) sind zu entschädigen. Bei der Ausrichtung von Pauschalspesen ist die Genehmigung durch die kantonale Steuerverwaltung einzuholen.

Versicherung: Freiwillige müssen während ihres Einsatzes durch die Organisation gegen Haftpflichtansprüche versichert sein. Ein erweiterter Versicherungsschutz ist vor dem Einsatz zu klären.

DOSSIER FREIWILLIG ENGAGIERT: Den Freiwilligen ist ein Nachweis über die Art und Dauer ihrer Tätigkeit und die dabei eingesetzten und erworbenen Kompetenzen auszustellen ([dossier-freiwillig-engagiert.ch](http://dossier-freiwillig-engagiert.ch)).

Stand 01. 2013

---

<sup>1</sup> Organisationen sind auch Vereine, Stiftungen, Behörden, Heime und weitere.

<sup>2</sup> vgl. Merkblätter von benevol Schweiz

## **Leistungsvertrag 2024-2025**

zwischen

der **Stadt Bern** (Stadt), handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport, Predigergasse 5, 3001 Bern

und

der **Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen Region Bern, AKiB** (Verein),  
Bürenstrasse 12, Postfach 3000 Bern 23, handelnd durch die statutarischen Organe, vertreten durch den Präsidenten und den Geschäftsführer

betreffend

### **Hilfe an Drogen konsumierende Menschen mit Wohnproblemen (Projekt Albatros)**

#### **1. Kapitel: Grundlagen**

##### **Art. 1** Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- Artikel 1 ff. und 30 ff. des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote<sup>1</sup>;
- Artikel 64 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998<sup>2</sup>;
- Artikel 11 und 27 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998<sup>3</sup>;
- das Reglement vom 30. Januar 2003<sup>4</sup> für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung vom 7. Mai 2003<sup>5</sup> für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Statuten des Vereins AKiB vom 5. November 2007.

---

<sup>1</sup> SLG; BSG 860.2

<sup>2</sup> GG; BSG 170.11

<sup>3</sup> GO; SSSB 101.1

<sup>4</sup> Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

<sup>5</sup> Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

## **Art. 2** Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins

Der Verein bezweckt die Führung von diakonischen Projekten in der Region Bern.

## **Art. 3** Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang, Qualität und Preis der Leistungen, welche der Verein für die Stadt zugunsten von Drogen konsumierenden Menschen mit Wohnproblemen erbringt, sowie die Leistungen der Stadt gegenüber dem Verein.

## **2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins**

### **Art. 4** Leistungen des Vereins

<sup>1</sup> Der Verein bietet Drogen konsumierenden, sozial benachteiligten und schlecht integrierbaren Menschen ohne tragendes Beziehungsnetz Unterstützung in geschütztem Wohnraum. Er sorgt für einen geregelten Tagesablauf mit dem Ziel, die Wohnfähigkeit und die soziale Integration zu verbessern und damit vermehrte Stabilität zu erreichen. Massgebend für die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Verein und den einweisenden Sozialdiensten ist die Betreuungsvereinbarung. Die zuweisenden sozialen Dienste bleiben für die Klientinnen und Klienten weiterhin zuständig.

<sup>2</sup> Der Verein erbringt für die Stadt folgende Leistungen:

- a. Bereitstellen von einfacher, zweckmässiger Unterkunft mit Verpflegung für Frauen und Männer; Betriebsführung, Administration und Buchhaltung;
- b. In der Regel befristete, wenn es erforderlich ist längerfristige oder dauernde Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Auseinandersetzung mit dem Suchtverhalten durch Fachpersonal;
- c. Anbieten von einfachen Beschäftigungsplätzen im Rahmen von Abarbeitungsprogrammen (Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste [BVD]);
- d. Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für die Trägerschaft und Vertragspartner, Koordination mit ähnlichen Anbietern und Fachstellen, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung; Weiterbildung Personal, Führungsarbeit (Vorstand), Mitarbeit in einer allfälligen kantonalen interinstitutionellen Fallkoordination resp. bei einem Case Management im Suchtbereich.

<sup>3</sup> Die Leistungsgruppen, Zieldefinitionen und Indikatoren sind in Anhang 1 umschrieben.

### **Art. 5** Zweckbindung

Der Verein verpflichtet sich, die von der Stadt gewährten Mittel nur für die in Artikel 4 genannten Leistungen zu verwenden.

### **Art. 6** Eigenfinanzierungsgrad

<sup>1</sup> Der Verein verpflichtet sich, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

<sup>2</sup> Der Eigenfinanzierungsgrad beträgt mindestens 20 % der Gesamtaufwendungen. An die Eigenfinanzierung angerechnet werden selbst erwirtschaftete Erträge, namentlich Einnahmen

aus Beiträgen der Mitglieder, Beherbergungsbeiträge der Sozialdienste, IV-Beiträge, Vermögenserträge, Einnahmen aus Leistungen an Dritte, Einnahmen aus Veranstaltungen, Angeboten und Projekten, Einnahmen aus Vermietungen sowie Beiträge Dritter aus Sponsoring oder anderen öffentlichen oder privaten Unterstützungen, die nicht von der Stadt geleistet werden.

<sup>3</sup> Erreicht der Verein den Eigenfinanzierungsgrad nicht, so ist die Stadt zur anteilmässigen Kürzung der Unterstützung berechtigt.

#### **Art. 7** Zugang zu den Leistungen

<sup>1</sup> Der Verein gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung Dritten gegenüber angeboten werden, allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Er unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

<sup>2</sup> Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen. Er hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>6</sup> über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen ein.

#### **Art. 8** Informationsverhalten und Öffentlichkeitsprinzip

<sup>1</sup> Die aktive Information über Belange aus der vertraglichen Zusammenarbeit erfolgt durch den Informationsdienst der Stadt Bern und richtet sich nach der Verordnung vom 29. März 2000<sup>7</sup> betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange.

<sup>2</sup> Anfragen über die Aufgabenerfüllung und auf Akteneinsicht sind durch den Verein zu beantworten, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen im Sinn der Artikel 27 ff. des Gesetzes vom 2. November 1993<sup>8</sup> über die Information der Bevölkerung entgegenstehen. Das Verfahren richtet sich analog nach den Artikeln 7 f. InfV<sup>9</sup>. Im Zweifelsfall ist die Direktion vorgängig zu konsultieren.

#### **Art. 9** Datenschutz und Sozialhilfegeheimnis

<sup>1</sup> Der Verein verpflichtet sich, die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986<sup>10</sup> einzuhalten. Er verpflichtet sich insbesondere, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

<sup>2</sup> Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist, bearbeitet werden.

<sup>3</sup> Der Verein ist verpflichtet, über sämtliche Angaben und Informationen, die ihm aufgrund dieses Vertrages zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

---

<sup>6</sup> Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG); SR 151.3

<sup>7</sup> Informationsverordnung (InfV); SSSB 107.111

<sup>8</sup> Informationsgesetz (IG); BSG 107.1

<sup>9</sup> SSSB 107.1

<sup>10</sup> KDSG; BSG 152.04

<sup>4</sup> Der Verein untersteht dem Sozialhilfegeheimnis nach Artikel 57a ff. des Gesetzes vom 11. Juni 2001<sup>11</sup> über die öffentliche Sozialhilfe.

#### **Art. 10** Versicherungspflicht

Der Verein ist verpflichtet, für Risiken im Zusammenhang mit der Leistungserbringung ausreichende Versicherungen abzuschliessen und der Stadt einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

#### **Art. 11** Umweltschutz

Das Projekt Albatros verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt und beachtet die Mehrwegpflichtrichtlinien der Stadt.

### **3. Kapitel: Personalpolitik**

#### **Art. 12** Anstellungsbedingungen

<sup>1</sup> Der Verein garantiert den Arbeitnehmenden im Vergleich zur Stadt gleichwertige Anstellungsbedingungen.

<sup>2</sup> In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen hält sich der Verein an die Standards der Freiwilligenarbeit von Benevol (Anhang 3).

<sup>3</sup> Sofern dem Verein ein Teuerungsausgleich gewährt wird, ist dieser verpflichtet, die entsprechende Erhöhung der Abgeltung gemäss Artikel 15 Absatz 1 an seine Angestellten weiterzugeben.

#### **Art. 13** Gleichstellung

<sup>1</sup> Der Verein hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995<sup>12</sup> über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

<sup>2</sup> Er kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

<sup>3</sup> Er trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

#### **Art. 14** Diskriminierungsverbot

Der Verein beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999<sup>13</sup> und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

---

<sup>11</sup> Sozialhilfegesetz (SHG); BSG 860.1

<sup>12</sup> Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

<sup>13</sup> BV; SR 101

#### **4. Kapitel: Leistungen der Stadt**

##### **Art. 15** Abgeltung

<sup>1</sup> Die Stadt vergütet die vereinbarten Leistungen im Rahmen eines Kostendachs mit jährlich Fr. 406 413.00

<sup>2</sup> Die Abgeltung nach Absatz 1 entspricht einer durchschnittlichen Auslastung von mindestens 90 Prozent. Wird diese Mindestauslastung um mehr als 5 Prozent unterschritten, ist die Abgeltung gestützt auf die Abrechnung im Folgejahr anteilmässig zurückzuerstatten. Artikel 24 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Die Auszahlung erfolgt in vier gleichen Raten jeweils bis zum 20. Januar, 20. April, 20. Juli und 20. Oktober.

<sup>4</sup> Der Verein hat keinen Rechtsanspruch auf eine Anpassung der Vergütung an die Teuerung.

##### **Art. 16** Vorgehen bei Über-/Unterdeckung

<sup>1</sup> Die Überdeckung / Unterdeckung stellt die Differenz zwischen der Abgeltung und den effektiven Nettobetriebskosten dar. Eine Überdeckung entsteht, wenn die effektiven Nettobetriebskosten unter der Abgeltung liegen; eine Unterdeckung entsteht, wenn die effektiven Nettobetriebskosten über der Abgeltung liegen.

<sup>2</sup> Die Nettobetriebskosten ergeben sich aus den Betriebskosten abzüglich sämtlicher Erträge mit Ausnahme der Stadtbeiträge gemäss Artikel 15 sowie mit Ausnahme von Spenden und Legaten.

<sup>3</sup> Eine Überdeckung von 4 Prozent der gewährten Abgeltung im Betriebsjahr kann als Reserve beim Verein verbleiben. Die Überdeckung, welche den Sockelbetrag von 4 Prozent der Abgeltung im Betriebsjahr übersteigt, ist der Stadt zu 50 Prozent zurückzuerstatten.

<sup>4</sup> Mittel aus einer Überdeckung dürfen vom Verein nur für die in Artikel 4 genannten Leistungen verwendet werden.

<sup>5</sup> Eine Unterdeckung ist durch den Verein zu tragen.

##### **Art. 17** Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen

Der Verein kann die Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen der Stadt Bern entgeltlich in Anspruch nehmen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich dabei nach Anhang 4 Ziffer 4 der Verordnung vom 14. März 2001<sup>14</sup> über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern.

---

<sup>14</sup> Entgelteverordnung (EV); SSSB 154.12

## 5. Kapitel: Qualitätssicherung

### Art. 18 Aufsichts- und Kontrollrechte der Stadt

<sup>1</sup> Die Direktion ist für die Aufsicht und Kontrolle der Leistungserbringung zuständig. Sie kann die Kontrollaufgaben an andere städtische Behörden delegieren oder für die Ausübung der Aufsicht aussenstehende Sachverständige beiziehen.

<sup>2</sup> Die Direktion oder die von ihr beigezogene Aufsichtsstelle ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken, etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

<sup>3</sup> Der Verein gewährt der Stadt zur Ausübung der Kontrollrechte Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

<sup>4</sup> Das Finanzinspektorat der Stadt Bern kann die Verwendung der Abgeltung nach Artikel 15 des Vertrages prüfen. Absatz 2 und Absatz 3 gelten sinngemäss.

### Art. 19 Controllinggespräch

Die Stadt führt mit dem Verein mindestens ein Controllinggespräch pro Jahr durch.

### Art. 20 Buchführungspflicht

<sup>1</sup> Der Verein erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts<sup>15</sup> vom 30. März 1911.

<sup>2</sup> Bis spätestens 31. März unterbreitet er der Stadt das Budget für das Folgejahr. Bis 15. März erhält die Stadt Bern vom AKiB den vom Präsidenten oder von der Präsidentin unterzeichneten provisorischen Jahresabschluss des Vorjahres.

<sup>3</sup> Bis spätestens 30. Juni des Folgejahres unterbreitet er der Stadt die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht, Bestätigungsbericht sowie allfälliger weiterer Berichte der Revisionsstelle.

<sup>4</sup> Die Stadt kann Vorschriften zur Darstellung von Budget, Jahresrechnung und Bilanz machen.

<sup>5</sup> In der Jahresrechnung sind insbesondere auch der erreichte Eigenfinanzierungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

### Art. 21 Jährliche Berichterstattung

Der Verein berichtet der Stadt jährlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem von der Stadt festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen.

### Art. 22 Weitere Informationspflichten

Der Verein orientiert die Stadt umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern und Reglementen.

---

<sup>15</sup> OR; SR 220

## 6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

### Art. 23 Vorgehen bei Leistungsstörungen

<sup>1</sup> Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

<sup>2</sup> Sie bemühen sich, die Folgen der Nicht-, Schlecht- oder Späterfüllung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 24) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 25). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989<sup>16</sup> über die Verwaltungsrechtspflege offen.

### Art. 24 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

<sup>1</sup> Erfüllt der Verein den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt ihre Leistung verweigern bzw. angemessen kürzen.

<sup>2</sup> Unter denselben Voraussetzungen kann die Stadt bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.

<sup>3</sup> Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den Verein nicht beeinflussbar sind (z. B. ausserordentlich hohe Personalmutationen oder Krankheitsabsenzen des Personals), führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, als sich für den Verein durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

### Art. 25 Vorzeitige Vertragsauflösung

<sup>1</sup> Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

<sup>2</sup> Von Seiten der Stadt kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus den folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn der Verein der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn der Verein Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn der Verein den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;
- d. wenn der Verein von Gesetzes wegen (Art. 77 f. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907)<sup>17</sup> oder durch Beschluss aufgelöst wird.

## 7. Kapitel: Schlussbestimmungen

### Art. 26 Vertragsdauer

<sup>1</sup> Der Vertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2025.

<sup>2</sup> Der Verein nimmt zur Kenntnis, dass er keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

---

<sup>16</sup> VRPG; BSG 155.21

<sup>17</sup> ZGB; SR 210

**Art. 27** Genehmigungs- und Kreditvorbehalte

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern und steht unter Vorbehalt des Kreditbeschlusses durch das finanzkompetente Organ sowie der Ermächtigung durch den Kanton und der Zulassung der LV-Beträge in der beantragten Höhe zum Lastenausgleich.

**Art. 28** Anhang

Folgende Anhänge sind integrierte Bestandteile dieses Vertrags:

- Leistungsvorgaben (Anhang 1)
- Belegungsstatistik (Anhang 2)
- Richtlinien zur Freiwilligenarbeit Benevol (Anhang 3)

Bern,

**Arbeitsgemeinschaft christlicher  
Kirchen Region Bern (AKiB)**

Der Präsident

Jürg Bräker

Der Geschäftsführer

Andri Kober

Bern,

**Stadt Bern**

Die Direktorin für Bildung, Soziales und  
Sport

Franziska Teuscher

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 14.6.2023, GRB Nr. 2023-717

# Leistungsgruppen, Zieldefinition und Indikatoren zum Angebot BWD Albatros

## Anhang 1

	Leistungsgruppen (LG)	Zieldefinition	Indikatoren (in jährlichem Reporting erfolgt detaillierte Erfassung und Auswertung)	In %	Anzahl
1	<b>Bereitstellen von einfacher, zweckmässiger Unterkunft mit Verpflegung; Betriebsführung, Administration und Buchhaltung</b> Richtwert = 38 % des Betrags	Volljährige Personen, die nicht mehr selbständig wohnen können, erhalten Unterkunft in Einzimmern sowie Anleitung zur Zubereitung von Mahlzeiten, Haushaltsführung und Gesundheitspflege.	Anzahl bewirtschaftete Plätze <b>max. 11</b> Personen mit Wohnsitz in Stadt Bern <b>6</b> , Regionsgemeinden i.d.R. <b>max. 4</b> ( <u>Abweichungen, bspw. bei freien Betten, müssen vorgängig mit dem Koordinator Obdachlosenhilfe abgesprochen werden.</u> )	100	11
			Öffnungstage 365 pro Jahr Bei Auslastung 90 % (3613 Übernachtungen pro Jahr = rund 10 Plätze)	90	3613
2	<b>In der Regel befristete, wenn es erforderlich ist längerfristige oder dauernde Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Auseinandersetzung mit dem Suchtverhalten durch Fachpersonal.</b> Richtwert = 53 % des Betrags	Volljährige Personen können in einem geschützten Wohnbereich mit geregelter Tagesablauf durch die angebotene Tagesstruktur und eine medizinische Grundversorgung ihre Wohnfähigkeit und Sozialkompetenz stabilisieren und damit ihre Integrationschancen verbessern. Sie wechseln bei einer voraussichtlichen positiven Prognose in eine selbständigere Wohnform.  Länger oder dauernd auf Wohnhilfe (nicht jedoch auf stationäre Pflege) angewiesene Personen ohne Chancen auf anderweitige Unterkunft sollen ihren Wohnplatz im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten möglichst lange belegen können.	Anzahl Ablösungen/Austritte von den bewirtschafteten Plätzen der LG 1	25	3
3	<b>Anbieten von einfachen Beschäftigungsplätzen im Rahmen von Abarbeitungsprogrammen</b> (bspw. Bewährungs- und Vollzugsdienste BVD); Richtwert = 0,3 % des Betrags	Sobald ein Auftrag bspw. von der Bewährungshilfe erteilt worden ist, können im BWD Albatros einfache Arbeiten im Rahmen von Abarbeitungsprogrammen angeboten werden.	1 Platz (max. 5 Arbeitseinheiten, gem. Definition BWD)		-
4	<b>Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für die Trägerschaft und Vertragspartner, Koordination mit ähnlichen Anbietern und Fachstellen, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung; Weiterbildung Personal, Führungsarbeit (Vorstand).</b> Richtwert = 8,7 % des Betrags	Die Angebote entsprechen dem Bedarf und sind mit anderen Organisationen im Bereich der Obdachlosen- und Wohnhilfe abgestimmt. Die Institution pflegt eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den beteiligten Institutionen und Stellen.	Zuweisende Stellen kennen das Angebot (regelmässige mündliche oder schriftliche Befragung der Zufriedenheit)	80	Mit Fragebogen
			Zufriedenheit der Befragten (BewohnerInnen und Vorstand)	80	



## **benevol Standards der Freiwilligenarbeit**

**Freiwilligenarbeit ist ein gesellschaftlicher Beitrag an Mitmensch und Umwelt. Sie schliesst freiwilliges und ehrenamtliches Engagement ein und umfasst jegliche Formen unentgeltlich geleisteter selbstbestimmter Einsätze ausserhalb der eigenen Kernfamilie. Die benevol-Standards definieren Rahmenbedingungen für eine bewusste Gestaltung von erfolgreichen Freiwilligeneinsätzen.**

### **1. Freiwilligenarbeit als Teil der Organisationsphilosophie**

Freiwilligenarbeit ergänzt und unterstützt die bezahlte Arbeit, tritt aber nicht in Konkurrenz zu ihr. Organisationen<sup>1</sup>, die mit Freiwilligen arbeiten, beziehen die Freiwilligenarbeit in ihr Leitbild ein. Die Rollen, Aufgaben, Kompetenzen und Verpflichtungen von Freiwilligen und von bezahlten Angestellten sind eindeutig definiert und abgegrenzt.

Organisationen weisen freiwillig geleistete Einsätze aus. Das Sichtbarmachen ermöglicht die öffentliche Anerkennung. Eine regelmässige Auswertung ist Teil von erfolgreichen Freiwilligeneinsätzen.

### **2. Anerkennung der Freiwilligenarbeit**

Freiwillige haben ein Anrecht auf persönliche, individuelle Anerkennung. Möglichkeiten der Mitsprache und Beteiligung an Entscheidungsfindungen fördern Motivation und Zugehörigkeit. Weiterbildung erweitert die Kompetenz und ist zugleich Anerkennung.

### **3. Rahmenbedingungen**

Freiwilligenarbeit wird unentgeltlich geleistet. Freiwilligeneinsätze sollen im Jahresdurchschnitt auf sechs Stunden pro Woche begrenzt sein. Es sind auch Block-Einsätze möglich. Die zeitliche Beschränkung der Einsätze ist Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Freiwilligenarbeit mit den täglichen Aufgaben des Einzelnen. Die Organisation ermöglicht den Erwerb der notwendigen Fachkenntnisse oder übernimmt die entsprechenden Weiterbildungskosten.

### **4. Begleitung der Freiwilligen**

Einsatzorganisationen bestimmen eine für die Freiwilligenarbeit zuständige Person. Sie vertritt die Interessen der Freiwilligen innerhalb der Organisation und gestaltet die Zusammenarbeit zwischen bezahltem Personal und Freiwilligen. Freiwillige haben Anspruch auf Einführung, Begleitung, Erfahrungsaustausch und regelmässige Auswertungen. Häufigkeit und Formen der personellen Unterstützung haben sich an der Aufgabe und an den Bedürfnissen der Freiwilligen zu orientieren.

### **5. Instrumente <sup>2</sup>**

Einsatzvereinbarung: Es empfiehlt sich, gegenseitige Erwartungen und Verpflichtungen schriftlich festzuhalten und die Dauer oder Fortsetzung des Einsatzes regelmässig zu besprechen.

Spesenregelung: Alle effektiven Auslagen (wie z.B. Fahrkosten, Verpflegung, Porti, Telefonate, zur Verfügung gestellte Arbeitsmittel) sind zu entschädigen. Bei der Ausrichtung von Pauschalspesen ist die Genehmigung durch die kantonale Steuerverwaltung einzuholen.

Versicherung: Freiwillige müssen während ihres Einsatzes durch die Organisation gegen Haftpflichtansprüche versichert sein. Ein erweiterter Versicherungsschutz ist vor dem Einsatz zu klären.

DOSSIER FREIWILLIG ENGAGIERT: Den Freiwilligen ist ein Nachweis über die Art und Dauer ihrer Tätigkeit und die dabei eingesetzten und erworbenen Kompetenzen auszustellen (dossier-freiwillig-engagiert.ch).

Stand 01. 2013

---

<sup>1</sup> Organisationen sind auch Vereine, Stiftungen, Behörden, Heime und weitere.

<sup>2</sup> vgl. Merkblätter von benevol Schweiz